

# **Ausfüllhilfe**

## **zu Datenanforderungen an Netzbetreiber und Verteilnetzbetreiber**

### **gem. § 88 Abs. 2 Z 1 und Z 2 EIWOG 2010**

#### **Einleitung**

Die Ausfüllhilfe ist als Unterstützung für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht gedacht. Die Erläuterungen und Definitionen sollen unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten vermeiden und eine weitgehend einheitliche Form der Datenermittlung ermöglichen. Allerdings kann die Ausfüllhilfe die naturgemäß sehr unterschiedliche Datenlage bei den Meldepflichtigen nur schwer beseitigen. Demgemäß kann, auch bei sorgfältigster Ermittlung der Daten entsprechend der Ausfüllhilfe, eine Vergleichbarkeit zwischen den Meldepflichtigen nur bedingt hergestellt werden. Vor allem bedarf es der Beobachtung der Daten über den Zeitverlauf hinweg, um schlüssige Aussagen treffen zu können. Die Ausfüllhilfe selbst stellt kein rechtsverbindliches Dokument dar. Die örtliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde ermächtigt diese, auf einem bestimmten Gebiet Vollzugsakte zu setzen, wobei als territorialer Anknüpfungspunkt der Betrieb einer Unternehmung und der damit verbundene jeweilige Amtssprengel, in dem das Unternehmen betrieben d.h. die Tätigkeit ausgeübt wird, herangezogen werden kann. Entsprechend haben in mehreren Bundesländern tätige Unternehmen unterschiedlichen Verwaltungsbehörden (Landesregierungen) ihre Daten für das jeweilige Territorium zu übermitteln.

**Es ist im Übrigen auf § 88 Abs. 8 EIWOG 2010 hinzuweisen, wonach der Meldepflichtige der jeweiligen Landesregierung und der Regulierungsbehörde die Daten zu übermitteln hat.**

#### **Postleitzahlen und Bundesländer**

Als Unterstützung bei der Zuordnung von Meldedaten zu den Bundesländern wird – auf der Website der Regulierungsbehörde – eine Liste der eindeutigen Zuordnung von Postleitzahlen auf die einzelnen Bundesländer zur Verfügung gestellt:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/erhebungen/formatvorlagen-gem-para-88-elwog-2010>

Die eindeutige Zuordnung erlaubt eine systematisch einheitliche Datenmeldung je Bundesland. Es wird darauf hinweisen, dass jene Postleitzahlen, welche in mehreren Bundesländern Gültigkeit haben, vollkommen arbiträr einem einzigen Bundesland zugeordnet wurden.

## **Datenschutz**

Vorangestellt sei, dass Daten, die für einen definierten Zweck, sei es beispielsweise Statistik, Energielenkung oder Überwachung (Monitoring), erhoben werden, auch ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden dürfen (vgl. § 6 Abs. 1 DSGVO 2018). Der Einfachheit halber können sämtliche Zwecke in einer Meldung an die Datenschutzkommission angeführt werden. Um Daten für einen weiteren gesetzlich definierten Zweck einheben zu können, sind z.B. bestehende Meldungen an die Datenschutzkommission entsprechend zu ergänzen. Natürlich empfiehlt es sich aus Gründen der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, diese gleichen Daten nicht doppelt zu erheben. Im gegenständlichen Fall ergeben sich besonders aufgrund des Territorialprinzips keine Daten, die gemäß § 88 Abs. 2 Z 1 und Z 2 EIWOG 2010 und im Rahmen der Elektrizitätsstatistik als gleich zu bezeichnen wären - z.B. Daten von Netzgebieten, die über mehrere Bundesländer reichen, sind gemäß § 88 EIWOG 2010 nach Bundesland separat zu melden, während die Datenmeldung für die Elektrizitätsstatistik das ganze Netzgebiet umfasst.

## **Allgemeine Anmerkungen**

Die einzelnen Tabellenblätter sind mit einem Schreibeerschutz belegt, der lediglich der einfacheren Eingabe dient.

Zellen, in welche Daten eingegeben werden können, sind grün hinterlegt.

Zellen, die automatisch berechnet werden und für die eine Eingabe möglich ist, sind olivgrün hinterlegt.

Zellen, die automatisch berechnet werden und/oder für die keine Eingabe erforderlich ist, sind grau hinterlegt.

Zellen, die eine fehlerhafte oder nicht vollständige Eingabe enthalten, sind rot hinterlegt.

In manchen Zellen erscheinen Kommentare bzw. Hinweise zur erfolgten Eingabe. Wir ersuchen darum, die Eingabe so vorzunehmen, dass diese Felder keine Einträge mehr anzeigen (Beispiel; Zelle C13 im Tabellenblatt „U“ zeigt zu Beginn die Information „Pflichtfeld!“)

Das Feld Leermeldung findet sich in nahezu jedem Erhebungsblatt. Im Fall von Nichtmeldung der Daten ist der Grund auszuwählen, wobei die Leermeldung sich durch eine Nullmeldung oder aufgrund nicht verfügbarer Daten (kurz „NA“ – engl.: not available) ergeben kann.

## **Angaben zum meldepflichtigen Unternehmen**

(Tabelle „U“)

Um einerseits die gemeldeten Daten eindeutig zuzuordnen und automatisiert verarbeiten und um andererseits bei Unklarheiten direkt Kontakt mit dem Sachbearbeiter / der Sachbearbeiterin aufnehmen zu können ist es notwendig, die Pflichtfelder im Tabellenblatt „U“ unbedingt auszufüllen.

Das Unternehmen kann ausgewählt werden, wobei die gesamte Auswahlliste im letzten Tabellenblatt („NB\_LF“) zu finden ist. Sollte sich der Name Ihres Unternehmens geändert haben oder fehlerhaft eingetragen sein, so ersuchen wir um direkte Korrektur in Tabellenblatt „NB\_LF“. Sollte Ihr Unternehmen nicht in der Liste enthalten sein, so ersuchen wir um entsprechende Ergänzung der EC-Nummer und des genauen Wortlautes Ihres Unternehmens in den unten dafür vorgesehenen Zeilen der Auswahlliste. Dies gilt auch für die Bezeichnung der in Ihrem Netzgebiet tätigen Lieferanten (Händler). Die entsprechende Leermeldung ist auszuwählen, wenn Ihr Unternehmen im Berichtszeitraum keine Kunden im betreffenden Bundesland beliefert hat.

Anmerkungen zur Erhebung selbst bzw. zu einzelnen Punkten ersuchen wir direkt im Feld „Anmerkungen“ (Zelle B 25 - 29) einzugeben. Längere Texte werden nicht zur Gänze angezeigt, sind aber in jedem Fall gespeichert.

## **Versorgungsunterbrechungen und Spannungsmerkmale**

(Tabellenblatt: „V“)

In diesem Tabellenblatt befindet sich ein Verweis auf § 12 und § 13 Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 betreffend Versorgungsunterbrechung und Spannungsmerkmale sowie ein Link zu den dazugehörigen Erhebungsblättern. Diese Erhebungsblätter sind für die Meldung dieser Daten (Versorgungsunterbrechung und Spannungsmerkmale) gemäß § 88 Abs. 2 Z. 1 EIWOG 2010 zu verwenden und an die jeweilige(n) Landesregierung(en) und die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Sollte sich ein Netzgebiet in mehreren Bundesländern befinden, sind die Daten des Netzgebietes entsprechend dem Territorialprinzip den einzelnen Bundesländern zuzuordnen und den betreffenden Landesregierungen sowie der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Aus Gründen der Vereinfachung können in diesem Fall aber auch die Daten des gesamten Netzgebietes an die jeweiligen Landesregierungen und die Regulierungsbehörde übermittelt werden – d.h. die Daten müssen nicht für die einzelnen Bundesländer aufgetrennt werden.

## **Netzdienstleistungen**

(Tabellenblatt: „NetzD“)

### **Erläuterungen zu den gewählten Begriffen der „Netzdienstleistungen“:**

Die folgenden Definitionen sind den Begriffsbestimmungen des EIWOG idgF entnommen oder entsprechen diesen.

Netzzutrittsanträge (Anträge zum Netzanschluss): Das sind Anträge zur erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses oder zur Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses, vgl. EIWOG § 7 (1) Z. 56. Netzzugangsanträge: Das sind Anträge zur Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger, vgl. die Begriffsbestimmungen des EIWOG § 7 (1) Z 53, Z 54 und Z 55.

Neuanschlüsse: Die vollständige (rein) technische Herstellung eines neuen Netzanschlusses. Der Netzanschluss ist die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem.

Wartungs- und Reparaturdienste: Darunter sind jene Dienste zu verstehen, die der Netzbetreiber in seinem Netzgebiet im Rahmen der Erhaltung der Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit, Sicherheit und Qualität des Netzes erbringt. Auszuschließen sind jedenfalls jene Dienste, die als Investitionstätigkeit verbucht oder innerhalb der Kundenanlage erbracht werden. Wartung ist die vorbeugende Instandhaltung, welche regelmäßig durchgeführt wird, um Ausfälle zu verhüten und die Betriebsmittel in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten (Vergleiche ÖVE/ÖNORM EN 501110-1 „Betrieb von elektrischen Anlagen“).

Reparatur ist im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 501110-1 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ dem Begriff Instandsetzung zuzuordnen und besteht im Wesentlichen aus folgenden Schritten:

- Fehlerortung
- Fehlerbehebung und/oder Austausch von Teilen
- Wiederinbetriebnahme des instandgesetzten Anlagenteiles.

Es handelt sich dabei um „Maßnahmen an einem fehlerhaften Produkt (oder Gegenstand) um es für den beabsichtigten Gebrauch annehmbar zu machen“. Reparatur schließt Abhilfemaßnahmen ein, die der Rückführung eines früher fehlerfreien, aber nunmehr fehlerhaften Produkts (Gegenstands) in einen gebrauchsfähigen Zustand, dienen.

### **Erläuterungen zu den zu meldenden Daten betreffend Netzdienstleistungen:**

Die Zeitangaben erfolgen generell in Arbeitstagen (Aufrunden). D.h. 3 Stunden 30 Minuten sind als 1 Arbeitstag anzugeben.

Gesamte Bearbeitungszeit:

Summe der benötigten Zeiten zur Bearbeitung aller im Berichtszeitraum eingegangenen Anträge.

Die Bearbeitungszeit des Antrags für Netzzutritt und Netzzugang beginnt ab Einlangen eines vollständigen Antrages des Kunden beim Netzbetreiber.

Die Bearbeitungszeit des Antrags für Netzzutritt endet mit erfolgter Zusendung/Übermittlung des vollständigen Angebots des Netzbetreibers an den Kunden.

Die Bearbeitungszeit des Antrags für Netzzugang endet mit erfolgter Zusendung/Übermittlung des vom Netzbetreiber unterzeichneten Vertrages an den Kunden.

Gesamtzeit der Herstellung:

Summe der benötigten Zeiten für alle im Berichtszeitraum technisch hergestellten Netzanschlüsse.

Die technische Herstellung eines Neuanschlusses beginnt ab Einlangen des unterzeichneten Vertrages für Netzzutritt (Netzanschluss) beim Netzbetreiber und endet mit der rein technischen Herstellung des Netzanschlusses (Einschaltbereitschaft) oder der Erhöhung der Anschlussleistung.

Wartungs- und Reparaturdienste:

Anzugeben ist die Anzahl der in diesem Monat abgeschlossenen Wartungs- und Reparaturdienste.

Die Gesamtzeit der Reparatur sowie die Durchschnittliche Arbeitszeit soll in Stunden angegeben werden und die benötigten Zeiten vom Beginn bis zum erfolgreichen Ende der Reparatur/Wartung widerspiegeln („Baustellenstunden“, keine Personenstunden).

Die Gesamtzeit der Wartungs- und Reparaturdienste ist die Summe der benötigten Zeiten für alle im Berichtszeitraum abgeschlossenen Wartungs- und Reparaturarbeiten.

### **Anzahl gesamt sowie eingeleitete und nicht erfolgreich durchgeführte**

#### **Versorger(Lieferanten)wechsel**

(Tabellenblatt "ZP (1)")

Die Wechselverordnung 2014 (sowie deren Anhang und Erläuterungen) beschreibt die Prozesse und Begriffe, welche im Zusammenhang mit Anmeldungen und Abmeldungen von Endkunden sowie mit dem Lieferantenwechsel bestehen.

Anzahl der eingeleiteten Lieferantenwechsel: Unter eingeleitetem Lieferantenwechsel ist der Verfahrensschritt nach der optionalen Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation und/oder der optionalen Abfrage der Bindungs- und Kündigungsfristen, der den „Wechsel im eigentlichen Sinn“ einleitet, zu verstehen.

Unter nicht erfolgreich abgeschlossenen Lieferantenwechsel sind die im Berichtszeitraum (pro Lieferanten) nicht erfolgreich durchgeführte „Wechsel im eigentlichen Sinn“ zu verstehen.

Anmerkungen:

(1) Beim Ausfüllen der Tabelle ist es unbedingt notwendig, für jede Zeile (jeden Eintrag) den / die betroffenen Lieferanten, die jeweilige/n Netzebene/n sowie den Berichtszeitraum anzugeben. Die entsprechenden Felder sind als Auswahlfelder definiert.

(2) Je definierter Zeile (Lieferant, Netzebene, Berichtszeitraum) ist entweder im Feld „eingeleitet“, „Zugang“ oder „Abgang“ die Zahl der eingeleiteten bzw. erfolgreich abgeschlossenen Versorgerwechsel anzugeben.

(3) Zugänge bedeutet die Anzahl der im Berichtszeitraum pro Netzebene erfolgreich zu dem jeweiligen Lieferanten gewechselten Zählpunkte.

(4) Abgänge bedeutet die Anzahl der im Berichtszeitraum pro Netzebene erfolgreich vom jeweiligen Lieferanten weggewechselten Zählpunkte.

(5) Die Zu- und Abgänge durch Lieferantenwechsel sind innerhalb eines Berichtszeitraumes für den Netzbetreiber gleich. Zum Zweck der einfachen Überprüfbarkeit wurde ein entsprechendes Kontrollfeld mit Summenwerten eingerichtet. Eventuelle Fehler werden rechts davon angezeigt.

(6) Abbruch oder Stornierung: Der Abbruch des Wechsels im eigentlichen Sinn liegt z.B. vor wegen Beharrung, Verfahrensüberschneidungen oder wenn eine übermittelte Bevollmächtigung nicht rechtsgültig ist. Die Möglichkeit einer Stornierung des eigentlichen Wechsels ist bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Wechseltermin möglich. Der Netzbetreiber hat unverzüglich nach Einlangen und Bearbeitung der Stornierung den aktuellen und neuen Lieferanten über die Stornierung in Kenntnis zu setzen.

### **Anmeldungen und Abmeldungen, Abschaltungen sowie Wiederaufnahme der Belieferung**

(Tabellenblatt: „ZP (2)“)

Anmeldung: Bezeichnet den Abschluss eines Energieliefervertrages im Zusammenhang mit einem neuen Netznutzungsvertrag;

Abmeldung: Bezeichnet die Beendigung des Energieliefervertrages und/oder des Netznutzungsvertrages.

Abschaltung: Die Kundenanlage wird technisch inaktiv gesetzt (z.B. Entfernung der Vorsicherung und Plombierung, Ausbau des Zählers), der Kunde kann keinen Strom mehr beziehen. Deutlich davon zu unterscheiden ist die Abmeldung, die nicht zwangsläufig zu einer technische Abschaltung der Kundenanlage vor Ort führt.

Abschaltungen wegen Aussetzungen bzw. Vertragsauflösungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sind laut Gesetz gesondert auszuweisen. Eine Aussetzung kann u.a. wegen Zahlungsverzugs erfolgen (vgl. § 82 Abs 3 EIWOG). Auch eine Vertragsauflösung ist aus diesem Grund denkbar. Im Falle einer Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sind zwei Varianten in der Praxis möglich, einerseits die Abschaltung bei Aussetzung der Vertragsabwicklung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten – d.h. der Vertrag mit dem Kunden bleibt bestehen, die Vertragsabwicklung wird aber (z.B. aufgrund von Zahlungsverzug) für die Dauer der Zuwiderhandlung ausgesetzt – oder andererseits die Abschaltung bei Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten – hier wird der Vertrag beendet.

Wiederaufnahmen der Belieferung nach Abschaltungen von Zählpunkten können nur im Anschluss an eine Abschaltung bei Aussetzung der Vertragsabwicklung erfolgen, da nur in diesem Fall Leistungen bzw. Verpflichtungen aus einem (noch) bestehenden Vertrag wieder aufgenommen/erbracht werden können.

Die gesetzlich geforderte Abschalttrate ergibt sich aus der Anzahl der abgeschalteten Zählpunkte in Relation zu den gesamten Zählpunkten im Netz.

### **Stand Zählpunkte, Endverbraucher und Abgabe in MWh**

(Tabellenblatt: „ZP (3)“)

Anzugeben ist der Stand der Zählpunkte und Endverbraucher („Endverbraucher“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft) zum angegebenen Jahressichttag und die Abgabe an Endverbraucher in MWh getrennt nach Lieferanten.

### **Vorauszahlungszähler**

(Tabellenblätter: „Prepayment-Zähler“)

Prepayment-Zähler: Gemäß SNT-VO (SNE-VO) ist eine „Prepaymentzählung“ eine Zusatzfunktion zur Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten. Anzugeben ist die Gesamtzahl der Zählpunkte mit Prepayment-Zähler zum 31. Dezember des Berichtsjahres getrennt nach Verbraucherkategorie.

### **Gestellte Endabrechnungen**

(Tabellenblatt: „Rechnungen“)

Gemäß § 82 Abs. 6 EIWOG 2010 ist der Netzbetreiber (und der Lieferant) verpflichtet, dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels oder nach Vertragsbeendigung die Rechnung zu legen (sogenannte Endabrechnung).

§ 88 Abs. 2 Z 2 EIWOG 2014 verlangt die Erhebung der Endabrechnungen und des Anteils der Endabrechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt wurden. Dabei stellt der Verteilnetzbetreiber in der Regel Netzendabrechnungen, jedoch nicht Gesamtdrechnungen (Energie und Netz). Letzteres kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden, daher wird dennoch dieses Datum erhoben; in der Regel wird eine Nullmeldung erwartet.

### **Anfragen und Beschwerden**

(Tabellenblätter „Anfragen\_Beschwerden“)

Es ist zwischen Anfragen und Beschwerden zu unterscheiden. Bei einer Beschwerde äußert der Kunde seine Unzufriedenheit und erwartet von seinem Gegenüber eine Lösung oder eine entsprechende Handlung (z.B. Rechnungskorrektur). Eine Anfrage ist im Gegensatz dazu das Ersuchen nach Information(en) oder einer Hilfestellung.

Der Netzbetreiber kann pro Kundenkontakt Mehrfachnennungen bei den Anfrage- bzw. Beschwerdegründen vornehmen, da bei einer Kontaktaufnahme durch den Kunden oftmals mehrere Themen angesprochen werden. Das heißt, dass in der Zeile „Insgesamt“ die absolute Zahl an Anfragen bzw. Beschwerden anzugeben ist. Die Summe der Anfragen bzw. Beschwerden aufgeteilt nach Gründen, kann (aufgrund der Mehrfachnennung bei einer Anfrage bzw. Beschwerde) daher höher sein.

Für Gründe von Anfragen und Beschwerden werden zwei Kategorien vorgegeben: Anfragen bzw. Beschwerden zu „Rechnung bzw. Rechnungshöhe“ und davon gesondert Anfragen bzw. Beschwerden zu „technischen Fragen“.

Im Beschwerde- bzw. Anfragenfeld „Sonstige“ sind alle anderen eingelangten Anfragen bzw. Beschwerden anzugeben. Das Feld „Sonstige“ gibt damit an, in welchem Ausmaß die Beschwerden und Anfragen entsprechend den vorgegebenen Kategorien zugeordnet werden konnten. Für den Fall, dass die Daten nur zu einem geringen Anteil zugeordnet werden konnten, wird um die Übermittlung der derzeit tatsächlich in Gebrauch befindlichen Kategorien samt den entsprechenden Angaben ersucht (siehe hierzu entsprechende Anmerkung am Ende der Tabelle).